



Amtsblatt der Stadt Köln

52. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 27. Januar 2021

Nummer 3

Inhalt

6	Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 6 Chorweiler, Wahlperiode 2020/2025	Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
7	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) <i>Arbeitstitel: Griesberger Straße in Köln-Esch/Auweiler</i>	Seite 10
8	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Deutz-Mülheimer Straße in Köln, Bauwerk A	Seite 11
9	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 9. Februar 2021	Seite 14
Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen		
10	Bekanntmachung der 12. Änderung des Landschaftsplans Köln und der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens	Seite 15

6 Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 6 Chorweiler, Wahlperiode 2020/2025

Herr Eduard Lorenz, SPD, hat am 18.12.2020 mitgeteilt, dass er auf sein Mandat in der Bezirksvertretung Chorweiler verzichtet.

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes NRW

Herr Kelami Önder
Berufskraftfahrer – geb. 1992 in Köln
50769 Köln
oender.kelami@gmail.com

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirks 6 Chorweiler für die Wahlperiode 2020/2025 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 13.01.2021
gez. Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin und Wahlleiterin

7 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Griesberger Straße in Köln-Esch/Auweiler

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 erneut (Behebung von Fehlern im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch) den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1722) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 60539/04 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Griesberger Straße, Frohnhofstraße, Weilerstraße und Chorbuschstraße in Köln Esch/Auweiler
Arbeitstitel: Griesberger Straße in Köln-Esch/Auweiler

Der Bebauungsplan Nummer 60539/04 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nummer 60539/04 rückwirkend zum 7. Mai 2014 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14. Januar 2021

Die Oberbürgermeisterin

gez. Reker

8 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Deutz-Mülheimer Straße in Köln, Bauwerk A

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Deutz-Mülheimer Straße in Köln, Bauwerk A

Die DB Netz AG plant in Köln-Deutz die Erneuerung (Abriss und Neubau) der Eisenbahnüberführungen (EÜ) über die Deutz-Mülheimer Straße in der Nähe des Bahnhofs Köln-Messe/Deutz. Es sind insgesamt fünf Brückenbauwerke, bestehend aus mehreren Stahl-Stabbogenbrücken, die nacheinander erneuert werden sollen, betroffen.

Gegenstand dieser Baumaßnahme ist die Erneuerung des Bauwerks A bei Bahnkilometer km 4,098 der Strecke 2660 Köln-Mülheim – Köln-Kalk in Köln. Im von der Planung betroffenen Abschnitt wird die Strecke als zweigleisige elektrifizierte Strecke mit Personen- und Güterverkehr geführt.

Die vorhandene Eisenbahnüberführung aus dem Jahre 1912 soll aufgrund ihres hohen Bauwerksalters und ihres altersentsprechenden Zustandes durch einen Neubau ersetzt und somit an den heutigen Stand der Technik und das DB-Regelwerk angepasst sowie den Forderungen der Stadt Köln als Straßenbaulastträger bezüglich der lichten Weite und Höhe gerecht werden.

Derzeit besteht der Überbau aus zwei eingleisigen Stahltröglekonstruktionen auf Stahlbögen mit Schotterbett. Die lichte Durchfahrtshöhe unter der Überführung beträgt nur im Scheitelpunkt ca. 5,00 m, an den äußeren Straßenrändern weist sie eine zu geringe Durchfahrtshöhe von ca. 3,50 m auf. Die lichte Weite beträgt ca. 24,00 m.

Das neue Bauwerk soll aus zwei eingleisigen Dickblechtrugkonstruktionen, die auf massiven Widerlagern aus Stahlbeton aufgelagert sind, bestehen. Die Widerlager werden nördlich des Bauwerkes auf Verschiebbahnen hergestellt und anschließend nach dem Abbruch des Bestandes quereingeschoben. Der neue Überbau wird auf dem Baufeld seitlich der EÜ gefertigt. Nach Fertigstellung des Überbaus wird dieser über die Deutz-Mülheimer Straße transportiert und auf die neuen Widerlager eingehoben. Die lichte Weite wird ca. 27,10 m, die lichte Höhe durchgängig 4,80 m und die Stützweite ca. 28,50 m betragen.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Für das Bauvorhaben sind Grundstücke in der Stadt Köln, Gemarkung Deutz betroffen.

Während der Baumaßnahmen muss mit Baulärm gerechnet werden. Die Bauzeit wird voraussichtlich ca. 14 Monate betragen.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zu entnehmen.

Die DB Netz AG hat beim Eisenbahn-Bundesamt als zuständiger Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für dieses Vorhaben beantragt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist entsprechend des Ergebnisses der diesbezüglichen Vorprüfung des Eisenbahn-Bundesamtes keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) werden in digitaler Form

vom 03.02.2021 bis 02.03.2021 einschließlich

gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Planunterlagen zu finden.

Gem. § 27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Während dieses Zeitraumes der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Möglichkeit, Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags:	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags:	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs und freitags:	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

während der Dienststunden einzusehen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Beschränkungen durch das Corona-Virus das Stadthaus derzeit nur nach vorheriger Anmeldung betreten werden kann. Anmeldungen können Sie telefonisch unter 0221-221-22733 oder per Mail unter 62-planverfahren@stadt-koeln.de vornehmen. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/infektionsschutz/corona-virus/eingeschraenkte-erreichbarkeit-der-stadtverwaltung>.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 16.03.2021 einschließlich

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen dieses Vorhaben schriftlich erheben.

Die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift kann bei der Stadt Köln ebenfalls nur nach telefonischer Terminabstimmung (bei der o.g. Rufnummer) erfolgen.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung der Planunterlagen.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden dann von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18a AEG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die vom Plan betroffenen Flächen in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Köln, den 19.01.2021
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Claudia Mohr
Amtsleiterin

9 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 9. Februar 2021

Am Dienstag, dem 9. Februar 2021 um 18:00 Uhr findet in den Räumlichkeiten des WCCB (World Conference Center Bonn), Eingang des ehemaligen Plenargebäudes, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungs-gemäßen Einladung und der Beschluss-fähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Allgemeine Informationen zum Zweckverband Sparkasse KölnBonn und zur Sparkasse KölnBonn
3. Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl der Stellvertreterin / des Stellvertreters der Vorsitzenden / des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
6. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers
7. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers
8. Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 1 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW)
9. Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Dienstkräfte im Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben b und c, Satz 2 SpkG NRW sowie deren Stellvertreter gemäß § 12 SpkG NRW
10. Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin / des ersten und zweiten Stellvertreters der Vorsitzenden / des Vorsitzen-den des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 2 SpkG NRW aus dem Kreis der sachkun-digen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b SpkG NRW
11. Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamtin, sofern eine Sitzung nicht von einer Hauptverwaltungsbeamtin geleitet wird) sowie der Stellvertreterin
12. Feststellung der Hauptverwaltungsbeamtin der Mitglieder des Zweckverbandes, die an den Sitzungen des Verwal-tungsrates mit beratender Stimme nach § 10 Absatz 4 SpkG NRW teilnimmt

13. Entsendung der Vertreterin sowie der Stellvertreterin in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamtinnen der Träger gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 3 der Satzung des RSGV sowie Entsendung von zwei Ersatzvertreterinnen/Ersatzvertretern
14. Entsendung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder eines ordentlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates in die Verbandsversammlung des RSGV sowie Entsendung der Stellvertreterin / des Stellvertreters und der Ersatzvertreterin / des Ersatzvertreters für die Teilnahme an der Verbandsversammlung des RSGV im Falle der Verhinderung gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a) in Verbindung mit Absatz 3 der Satzung des RSGV
15. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2020
16. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

17. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 15. Dezember 2020
18. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 18. Januar 2021

gez. i. A. Kurt Hahn
Geschäftsstelle des
Zweckverbandes

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-bekanntmachungen> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

10 Bekanntmachung der 12. Änderung des Landschaftsplans Köln und der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens

Öffentliche Bekanntmachung vom 20.01.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.01.20_0006-01_%C3%84nderung_landschaftsplan.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.